

**Verordnung  
über das  
Naturschutzgebiet „Degermoos“**

Vom 28. Oktober 1992

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a i.V.m. Art. 37 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) und Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

Der nördlich der Bahnlinie Kempten-Lindau (Bodensee) beim Weiler Degermoos im Landkreis Lindau (Bodensee) gelegene Moorkomplex mit seinen Hoch- und Übergangsmoorbereichen, Moorwäldern und angrenzenden Streuwiesen wird unter der Bezeichnung „Degermoos“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2  
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 70,5 Hektar und liegt in den Gemeinden Hergensweiler und Hergatz, Landkreis Lindau (Bodensee).
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10.000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

**§ 3  
Schutzzweck**

Zweck der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Degermoos“ ist es,

1. im bayerischen Westallgäuer Hügelland eines der letzten Hoch- und Übergangsmoore mit seinen typischen und seltenen Lebensgemeinschaften zu schützen,
2. die Lebensbedingungen für seltene Reliktpflanzen, für andere bedrohte Pflanzenarten und für gefährdete Tierarten zu erhalten oder zu verbessern,
3. die Regeneration der Moorbereiche, die natürliche Verjüngung und den Aufbau standorttypischer Moorwälder sowie naturnaher Wälder auf den Moränenstandorten und die extensive Nutzung der Streuwiesen, gegebenenfalls durch geeignete Pflegemaßnahmen zu fördern,
4. zur Vermeidung oder zur Behebung von Schäden im Beziehungsgefüge der Lebensgemeinschaften, insbesondere im Wasser- und Nährstoffhaushalt, Entwicklungsmöglichkeiten zu eröffnen,
5. den Bestand und die Entwicklung der Lebensgemeinschaften wissenschaftlich zu erforschen und zu dokumentieren.

## **§ 4 Verbote**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen, zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Loipen und Skiwanderwege anzulegen oder bestehende zu verändern,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. oberirdisch - über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus - oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer und Randbereiche, Quellenaustritte, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder neue Gewässer oder Entwässerungsanlagen anzulegen,
7. Streuwiesen, nicht kultivierte Moorflächen oder Verlandungsbereiche zu zerstören, zu beschädigen oder ihren charakteristischen Zustand zu verändern, insbesondere zu entwässern oder umzubrechen oder in mehrschnittige Wiesen zu verwandeln,
8. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Kahlhiebe oder Maßnahmen, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, durchzuführen,
12. Erstaufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen außerhalb geschlossener Waldbestände vorzunehmen,
13. Pflanzen- oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen, zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

15. andere als die nach § 5 zugelassenen Nutzungen auszuüben.

(2) Es ist ferner verboten,

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege und Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese sowie Wohnwagen dort abzustellen; ausgenommen sind Fahrzeuge für Zwecke der nach § 5 erlaubten Nutzungen und Handlungen,
2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege und außerhalb der vom Landratsamt Lindau (Bodensee) gekennzeichneten Reit- oder Radwege zu reiten bzw. Rad zu fahren,
3. das Gelände außerhalb der vorhandenen Straßen, Wege und Plätze zu betreten; dies gilt nicht für Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte,
4. das Gelände außerhalb der Skiwanderwege mit Skiern zu befahren,
5. Tiere an ihren Wohn-, Zuflucht-, Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
7. Flugkörper jeder Art aufsteigen oder landen zu lassen,
8. Feuer zumachen.

## **§ 5 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - der Streuwiesennutzung auf bisher als Streuwiesen genutzten Flächen,
  - der mehrschnittigen Wiesennutzung auf bisher in dieser Art und Weise genutzten Flächen (einschließlich der Unterhaltung und Erneuerung vorhandener Draineinrichtungen, offener Gräben und Vorfluter mit Ausnahme der Grabenfräse);die bisherige Nutzung bemisst sich nach der von der Regierung von Schwaben gefertigten Nutzungskarte im Maßstab 1 : 5.000, die beim Landratsamt Lindau (Bodensee) sowie bei der Regierung von Schwaben, den Gemeinden Hergatz und Hergensweiler und beim Amt für Landwirtschaft in Lindau niedergelegt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form
  - der einzelstammweisen Entnahme und des Femelschlags,
  - der flächenhaften Verjüngung schlagreifer Fichtenaltersklassenwälder mit dem Ziel, einen naturnah aufgebauten, gestuften Wald mit standorttypischen Bäumen und Sträuchern zu fördern und den Moorwald zu erhalten,
  - der Errichtung von Wildschutzzäunen,

3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes, mit Ausnahme der Anlegung neuer Wildäcker und Wildfütterungsstellen,
4. die ordnungsgemäße Fischerei durch Fischereiberechtigte und Fischereipächter sowie der Fischereischutz,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an Wegen, Gewässern sowie den Wasserversorgungseinrichtungen,
6. der Betrieb und die Anlage von Loipen und Skiwanderwegen im Einvernehmen mit dem Landratsamt Lindau (Bodensee),
7. das Aufstellen oder Anbringen von Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstige Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Lindau (Bodensee) erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz-, Sicherungs-, Pflege-, Gestaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit Zustimmung der Naturschutzbehörden.

## **§ 6 Befreiungen**

Die Regierung kann von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 15 und Abs. 2 Nr. 1 bis 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. November 1992 in Kraft.

Augsburg, den 28. Oktober 1992  
Regierung von Schwaben

Dörr  
Regierungspräsident